

Mattenbach

Büelhofweg bis Sägeweg

Sanierung und Revitalisierung

Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a
GSchV und § 15j HWSchV im Festsetzungsverfahren von
Wasserbauprojekten nach § 18 WWG

Bauprojekt

Zugehöriger Plan:

Mattenbach ö.G. Nr. 300, Stadt Winterthur

Abschnitt Büelhofweg bis Sägeweg

Bauprojekt, Gewässerraumplan 1:200, Plan Nr. W2061.004.32.003, 10.06.2018, HOLINGER AG

Gez.	BOF	Datum	10.05.2018	Plan Nr.	W2061.004.32.003
------	-----	-------	------------	----------	------------------

Gepr.	BRM	Plan Gr.	A4	Objekt Nr.	11501
-------	-----	----------	----	------------	-------

Änderungen

A	25.06.2018	Anpassungen ga
B	30.08.2018	Anpassungen Vernehmlassung
C	31.10.2018	Anpassungen Vernehmlassung
D		
E		

HOLINGER AG

Im Hölzli 26, CH-8405 Winterthur

Telefon +41 (0)52 267 09 00, Fax +41 (0)52 267 09 01

winterthur@holinger.com, www.holinger.com

HOLINGER

1. AUSGANGSLAGE

Die bestehenden Uferverbauungen des Mattenbachs (Öffentliches Gewässer Nr. 300) im Abschnitt vom Büelhofweg bis zum Sägeweg zeigen verschiedene Mängel. Diese sanierungsbedürftigen Uferverbauungen sind linksseitig mehrheitlich in Privatbesitz, weshalb die Unterhaltungspflicht bei den anstossenden Grundeigentümern liegt. Die rechtsseitige Uferböschung ist im Besitz der Stadt Winterthur, das ausparzellierte Gerinne gehört dem AWEL. Beidseitig des Mattenbachs ist kein Unterhaltsweg vorhanden. Der künstliche Absturz im Mattenbach auf Höhe der Parzellennummern SE/10610 und SE/10609 stellen einen vollständigen Unterbruch der Fischdurchgängigkeit dar.

Die Anwohner der sanierungsbedürftigen Uferverbauungen haben das Tiefbauamt der Stadt Winterthur kontaktiert, um gemeinsam den Missstand angehen zu können. Nach der Konzepterarbeitung für einen grösseren Abschnitt des Mattenbachs im Jahr 2012 hat das Tiefbauamt ein etappiertes Vorgehen zur Sanierung und Revitalisierung des Mattenbachs festgelegt (Unterhaltsmassnahmen, Projektmassnahmen etc.)

Mit dem vorliegenden Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung und dem zugehörigen Gewässerraumplan wird das erwähnte Projekt erläutert.

Die Festlegung des Gewässerraums entlang der Schule Büelwiesen von Büelhofweg bis Sägeweg (100 m) erfolgt im Zusammenhang mit der Sanierung und Revitalisierung des Mattenbachs (100 m)



Abbildung 1: Mattenbach „Revitalisierung Mattenbach“, Übersicht (Quelle: GIS ZH, Dezember 2017)

Der Gewässerverlauf des Mattenbachs mit dem auszuscheidenden Gewässerraum betrifft mehrere Parzellen, die sich im Eigentum der Immobilien der Stadt Winterthur (rechtsseitig) wie auch in privater Hand befinden (linksseitig). Das Tiefbauamt der Stadt Winterthur möchte mindestens Teile der betroffenen Parzellen zur Ausscheidung einer Gewässerparzelle erwerben. Details hierzu vgl. Bauprojekt zur Mattenbach Revitalisierung: Bauprojekt, HOLINGER AG.

Für die Ausscheidung des Gewässerraumes folgt eine Zusammenstellung der 8 betroffenen Parzellen (vgl. auch Plan Nr. W2061.004.32.003):

- *Parzellen Nr. SE/8700*
- *Parzellen Nr. SE/267*
- *Parzellen Nr. SE/266*
- *Parzellen Nr. SE/10610*
- *Parzellen Nr. SE/10609*
- *Parzellen Nr. SE/4957*
- *Parzellen Nr. SE/4971*
- *Parzellen Nr. SE/4970*

2. GESETZLICHE GRUNDLAGE

2.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG)

Gemäss Art. 36a Abs. 1 GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die Gewährleistung folgender Funktionen erforderlich ist (Gewässerraum):

1. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
2. den Schutz vor Hochwasser;
3. die Gewässernutzung.

2.2 Gewässerschutzverordnung (GSchV) und Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) - Anwendung des neuen Rechts

Mit der am 13.12.2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) wird nach § 15j HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) vom 02.06.1991 auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 04.05.2011 für das aufliegende Bauprojekt „Mattenbach - Schule Bühlwiesen“ hinfällig bzw. der notwendige Gewässerraum wird entsprechend Art. 41a GSchV konkretisiert und festgesetzt.

3. BESTIMMUNG DES GEWÄSSERRAUMS (OFFEN)

Gemäss dem Ökomorphologiedatensatz des Kantons Zürich (Stand Januar 2018) wie auch den ergänzenden Vermessungsaufnahmen vor Ort und der Beurteilung durch den Projektverfasser gelten folgende Randbedingungen und Resultate:

km von bis	GSB _{akt.}	Breitenvariabilität	Faktor	GSB _{nat.} (rechnerisch)	GR _{GSchV}	GR _{Bio}	GR _{Proj}
Gesamt Projektperimeter							
2+780 bis 2880*	1.3	eingeschränkt	1.5	1.95	11.00	16.70	Gemäss GIS
	2.0	eingeschränkt	1.5	3.00	14.50	23.00	Gemäss Messung

*gemäss Kilometrierung Online GIS Kanton Zürich

mit:

GSB _{akt.}	aktuelle Gerinnensohlenbreite gemäss Gisportal Kt. Zürich, Ökomorphologie
Faktor	Faktor, Breitenvariabilität
GSB _{nat.}	natürliche Gerinnensohlenbreite
GR _{GSchV}	benötigter Gewässerraum gemäss Gewässerschutzverordnung
GR _{Bio}	benötigter Gewässerraum gemäss Biodiversitätskurve
GR _{Proj}	projektierter Gewässerraum

Es wird folglich von einer natürlichen Gerinnensohlenbreite (nGSB) von **3.0 m** ausgegangen.

Damit wird die **Gewässerraumbreite mit 14.5 m entlang des Projektperimeters** definiert.

Die Berechnung erfolgt gemäss Art. 41a Abs. 2 lit. b GSchV:

$$2.5 \times nGSB + 7m$$

$$2.5 \times 3.0m + 7m = 14.5 m$$

3.1 Erhöhung der Gewässerraumbreite

Nach Art. 41a Abs. 3 GSchV muss die Breite des Gewässerraums erhöht werden, soweit die erforderlich ist zur Gewährleistung:

- Des Schutzes vor Hochwasser
- Des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes
- Der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes

Die definierte Gewässerraumbreite von 14.5 m muss nicht erhöht werden, da die Sanierung und Revitalisierung des Mattenbachs innerhalb dieses Raumes umgesetzt werden kann. Dies gilt ebenso für den Hochwasserschutz wie auch für die Schutzziele von Objekten nach Absatz 1.

3.2 Abweichung von gleichmässiger Anordnung links und rechts des Gewässers

Gemäss § 15 d HWSchV werden die Gewässerräume nach aller Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann unter Umständen davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in dicht besiedeltem Gebiet.

Mit dem Regierungsratsbeschluss RRB 229 wurde 1987 rechtskräftig eine linksseitige Gewässerabstandslinie ausgeschieden und damit der Raum gesichert. Diese Gewässerabstandslinie liegt generell weiter weg von der Gewässerachse als der mit dem vorliegenden Projekt vorgesehene Gewässerraum mit einer Breite von 14.5 m (siehe auch Planbeilage W2061- 004.32.001).

Der Abschnitt des Mattenbachs grenzt linksseitig an die zweigeschossige Wohnzone mit Gewerbeerleichterung (W2G, ES III) an und ist verbaut. Rechtsseitig grenzt der Mattenbach an die unverbaute Erholungszone E1 an. Der Mattenbach ist im besagten Abschnitt damit einseitig verbaut.

*Der Mattenbach fliesst im Projektperimeter nicht durch dicht besiedeltes Gebiet. Daher ist **keine Möglichkeit zur asymmetrischen Anordnung** oder einer Reduktion des Gewässerraums gemäss den Vorgaben des Gesetzes und der Verordnungen **gegeben**.*

4. EXTENSIVE GESTALTUNG UND BEWIRTSCHAFTUNG DES GEWÄSSERRAUMES

Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. In dicht überbauten Gebieten kann die Behörde für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen bewilligen, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Zudem sind rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (Art. 41c Abs. 1 und 2 GSchV).

Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers sind nur zulässig, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist (Art. 41c Abs. 5 GSchV).

Innerhalb des Gewässerraums ist nur eine extensive Bewirtschaftung erlaubt. Es dürfen keine mobilen oder festen Bauten und Anlagen erstellt werden. Im Gewässerraum dürfen keine Dünger- und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Prob- lempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang dem Gewässer zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können. Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers sind nur zulässig, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist (Art. 41c Abs. 3 und 5 GSchV).

Durch die Ausscheidung des Gewässerraums sind entlang des Projektperimeters keine Fruchtfolgeflächen (NEK 1-5) und bedingte Fruchtfolgeflächen (NEK 6) betroffen, die nicht mehr intensiv bewirtschaftet werden dürfen.

Die Parzellenbesitzer sind verantwortlich für den sachgerechten Unterhalt der Uferverbauungen. Mit dem Projekt werden innerhalb der geplanten Gewässerparzelle der Gewässerunterhalt wie auch der Werterhalt der Uferverbauungen durch die Stadt Winterthur erbracht.

Stehenbleibende Bauten (Ufermauer auf Parzellen SE266 und SE267 wie auch SE10610) verbleiben im Privateigentum und damit in der Unterhalts- und Werterhaltungsverantwortung der Privaten.

Der Bewirtschaftungszugang für die Stadt Winterthur muss auf den angrenzenden Parzellen mit dem 2m breiten Bewirtschaftungstreifen entlang der Böschungsoberkante gewährleistet bleiben. Der Bewirtschaftungstreifen befindet sich linksseitig innerhalb des Gewässerraums und rechtsseitig ausserhalb des Gewässerraums. Der Bewirtschaftungstreifen ist als nicht bepflanzter und zugänglicher Korridor zu halten, damit die Stadt Winterthur den Gewässerunterhalt des Gerinnes und der Bachböschungen sicherstellen und das Schnittgut abführen kann.

Winterthur, 31. Oktober 2018

HOLINGER AG



Michael Brögli
Projektleiter



Fernando Bonato
Projektingenieur